

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Streuobst in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Zielsetzung das Land Baden-Württemberg mit der Etablierung eines Qualitätszeichens in der landesweiten Lebensmittelvermarktung von Streuobstprodukten verfolgt und welche Kriterien zugrunde gelegt werden;
2. welche Maßnahmen das Land ergriffen hat und zu ergreifen plant, um Streuobst(produkte) im Bereich landeseigener Kantinen und Einrichtungen, Hochschulkantinen, Mensen, Messen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen des Landes zu platzieren sowie deren Bekanntheit und Vermarktung zu fördern;
3. ob und wie die Landesregierung bei eigenen bzw. vom Land geförderten Maßnahmen gewährleistet, dass 140 cm Mindeststammhöhe bei der Förderung im Rahmen von FAKT bzw. 180 cm Mindeststammhöhe bei Bestellungen und Pflanzungen kontrolliert werden;
4. welche öffentlichen Einrichtungen, in denen Obstsorten dauerhaft gesichert und dokumentiert werden (inklusive Obstsortenlehrpfade), der Landesregierung bekannt sind;
5. welches Potenzial unter den Gesichtspunkten Klimaresilienz, Wertschöpfung und Biodiversität im Anbau von Mandeln, Walnüssen und Haselnüssen als Streuobst gesehen wird;

6. wie sich die rechtliche Situation bezüglich der Nutzung grüner, steuerbegünstigter Nummernschilder für Nutzfahrzeuge generell und im Streuobstbau im Speziellen darstellt und welche Möglichkeiten existieren und ggf. auch schon ergriffen wurden, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass diese für Streuobstwiesen-Bewirtschaftende zugelassen werden;
7. welche Projekte von Kommunen, Landschaftserhaltungsverbänden und, soweit bekannt, weiterer Verbände in Baden-Württemberg beispielhaft im Bereich der Verwertung von Streuobst-Schnittgut angesehen werden;
8. welche Maßnahmen mit welchen Erfolgen die Landesregierung in die Wege geleitet hat, um Kleinbrennereien mit Wegfall des Branntweinmonopols zum 1. Januar 2018 zu unterstützen – unter Angabe zur Entwicklung der Anzahl der Kleinbrennereien und Stoffbesitzer im Land je Jahr seit 2018;
9. inwiefern sich Streuobstwiesen als Kohlenstoffspeicher in der Landschaft analog zum Grünland und zum Wald eignen und welche Maßnahmen sie ggf. unternimmt, um den Streuobstbau in der nationalen und internationalen Diskussion um Anreiz- oder Handelssysteme für Kohlenstoffspeicherung oder auch für Agroforstförderung ins Spiel zu bringen und zu befördern;
10. wie sich der Klimawandel im Speziellen auf die Streuobstwiesen inklusive ihrer Artenvielfalt, Obstarten und Obstsortenvielfalt und die Verbreitung von Schadinsekten in Baden-Württemberg auswirkt und vermutlich auswirken wird und welche konkreten Maßnahmen für mehr Klimaresilienz der Streuobstwiesen erforderlich sind;
11. welche Möglichkeiten es ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg aber auch in anderen Bundesländern gibt, die Vermarktung von Tafelobst aus Streuobstbau in die Aktivitäten der Länder bei Ernährung von Kindern und Jugendlichen bei Schulobst, in Ernährungszentren (des Landes), in der Direktvermarktung und in der Vermarktung im Lebensmitteleinzelhandel, wie z. B. im Schwäbischen Streuobstparadies, zu befördern;
12. wie viele Fälle der Landesregierung seit Inkrafttreten des Biodiversitätsstärkungsgesetzes im Juli 2020 bekannt sind, in denen Ausnahmegenehmigungen zur Rodung von nach § 33a Landesnaturschutzgesetz geschützten Streuobstbeständen durch die unteren Naturschutzbehörden der Kreise genehmigt und wie viele Anträge abgelehnt wurden (tabellarisch nach Kreisen).

9.5.2023

Andreas Schwarz, Nentwich, Dr. Rösler, Hahn
und Fraktion

Begründung

Streuobstwiesen gelten als eines der naturschutzfachlich wertvollsten Ökosysteme in Europa mit einer herausragend hohen biologischen Vielfalt sowohl was Arten als auch Obstsorten betrifft. Schon seit über 40 Jahren gibt es zahlreiche Bemühungen zu deren Schutz bei uns in Baden-Württemberg, die aber bisher den deutlich negativen Trend nicht stoppen konnten.

In Ergänzung und Aktualisierung zu Drucksache 16/3424 geht es zudem darum abzufragen, welche Bedeutung Streuobstwiesen gerade bei uns in Baden-Württemberg für Landschaft und biologische Vielfalt, aber auch als gesundes Lebensmittel sowie für die Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen besitzen. Auch der Klimawandel und seine Folgen bergen viele Herausforderungen für die

Streuobstwiesen in ganz Baden-Württemberg, die es zu meistern gilt. Die derzeit in Arbeit befindliche Streuobstkonzption des Landes soll Maßnahmen definieren, um den Gefährdungen der nächsten Jahrzehnte entgegenzuwirken und Lösungsmöglichkeiten für Schutz und naturverträgliche Nutzung der Streuobstbestände sowie die erfolgreiche Vermarktung von Tafelobst sowie Streuobstprodukten des Landes selbst sowie in Kooperation mit LEVs, Kreisen und Gemeinden sowie Verbänden wie Hochstamm Deutschland, den Naturschutzverbänden und sonstigen im (Streu-)Obstbau tätigen Verbänden und Einrichtungen aufzuzeigen. Mit den Informationen dieses Antrags und den darauf aufbauenden Diskussionen wollen wir einen weiteren positiven Anstoß für die Zukunft des Streuobstbaus in Baden-Württemberg setzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 Nr. Z(29)-0141.5/95F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Zielsetzung das Land Baden-Württemberg mit der Etablierung eines Qualitätszeichens in der landesweiten Lebensmittelvermarktung von Streuobstprodukten verfolgt und welche Kriterien zugrunde gelegt werden;

Zu 1.:

Mit dem Qualitätszeichen Streuobst (QZ Streuobst) soll das Ziel, die Bewirtschaftung der Streuobstwiesen attraktiver zu gestalten, unterstützt und die Vermarktungsmöglichkeiten verbessert werden. Dies soll durch die Erzielung höherer Erzeugererlöse und die Herausstellung der Vorzüge von Streuobstprodukten erreicht werden. Mit höheren Erzeugererlösen einhergehend, soll damit ein Beitrag zur Sicherstellung der Pflege und des Erhalts der Streuobstbestände geleistet werden. Dazu soll das QZ Streuobst möglichst in der Breite wirken und somit deutlich über die bisherigen Streuobstbestände und Vermarktungsvolumina der einzeln organisierten Streuobst-Aufpreisinitiativen hinausgehen.

Zur Abstimmung der dazu erforderlichen Kriterien in der Produktion und Vermarktung und die dabei erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen wurde mit den Akteurinnen und Akteuren und insbesondere mit den Interessensvertretungseinrichtungen ein entsprechender Prozess eingeleitet. Es ist beabsichtigt, einen ersten Entwurf der Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu erarbeiten. Darin eingeschlossen ist die Beurteilung im Hinblick auf die erwünschten Ziele und die damit verbundenen potenziell erreichbaren Marktanteile.

2. *welche Maßnahmen das Land ergriffen hat und zu ergreifen plant, um Streuobst(produkte) im Bereich landeseigener Kantinen und Einrichtungen, Hochschulkantinen, Mensen, Messen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen des Landes zu platzieren sowie deren Bekanntheit und Vermarktung zu fördern;*

Zu 2.:

Das Land arbeitet derzeit an einer Kantinenrichtlinie, die Mindestanforderungen für die nachhaltige Verpflegung festschreibt. Um die Bekanntheit und Vermarktung von Streuobstsäften zu fördern, wird auch das Angebot von Streuobstsäften in der Kantinenrichtlinie Niederschlag finden.

Das Land hat darüber hinaus weitere Maßnahmen ergriffen, Streuobstprodukte bekannter zu machen und deren Vermarktung zu fördern.

Beispielsweise fördert der Naturpark Neckartal Odenwald im Rahmen seines Projektes „Streuobst“ die Instandsetzung vorhandener Streuobstbestände, die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Biotop Streuobst sowie die anschließende Vermarktung von Streuobstprodukten auf Märkten, Thementagen und Wanderungen durch die Streuobstlandschaft.

3. *ob und wie die Landesregierung bei eigenen bzw. vom Land geförderten Maßnahmen gewährleistet, dass 140 cm Mindeststammhöhe bei der Förderung im Rahmen von FAKT bzw. 180 cm Mindeststammhöhe bei Bestellungen und Pflanzungen kontrolliert werden;*

Zu 3.:

Die Rahmenbedingungen, u. a. 140 cm Stammhöhe, für Maßnahmen im Bereich Streuobst, die über FAKT II gefördert werden, werden bei der Vor-Ort-Kontrolle über die zuständigen Landratsämter kontrolliert.

Vorgaben für eine Mindeststammhöhe von 180 cm für Bestellungen und Pflanzungen bestehen nicht. Daher gibt es auch keine diesbezüglichen Kontrollen.

4. *welche öffentlichen Einrichtungen, in denen Obstsorten dauerhaft gesichert und dokumentiert werden (inklusive Obstsortenlehrpfade), der Landesregierung bekannt sind;*

Zu 4.:

Insgesamt wurden 98 Sortengärten von der Sortenerhaltungszentrale beim Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee (KOB) in Ravensburg erfasst (siehe *Anlage I*).

Die Sortengärten unterteilen sich in:

- 22 Lehrgärten
- 38 Lehrpfade
- 3 Obstbaumuseen
- 29 Sortengärten
- 6 Streuobstwiesen

5. welches Potenzial unter den Gesichtspunkten Klimaresilienz, Wertschöpfung und Biodiversität im Anbau von Mandeln, Walnüssen und Haselnüssen als Streuobst gesehen wird;

Zu 5.:

Der Anbau von Mandeln oder Haselnüssen ist im Streuobstbau unüblich und mit der derzeitigen Definition von Streuobst im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bezüglich der Starkwüchsigkeit und Großkronigkeit nur bedingt (Mandel) oder gar nicht (Haselnuss) kompatibel.

Walnussbäume sind robust und trotzen der Sommertrockenheit. Mistelbefall oder Wühlmausschäden sind nicht festzustellen. Die Kronenpflege kann extensiv betrieben werden, so sind Walnussbäume deshalb auch pflegeleichte Alternativen zu Apfel- und Birnenhochstämmen. Auch hat man in den letzten Jahren die große Bedeutung für die heimische Tierwelt festgestellt. Zwar sind Walnussbäume Windbestäuber und uninteressant für Blütenbesucher, aber sie sind Rückzugsort für viele Vogelarten. Spechte sind regelmäßige Besucher aufgrund der vielen holzbewohnenden Tierarten.

Welches Potenzial darüber hinaus unter den Gesichtspunkten Klimaresilienz, Wertschöpfung und Biodiversität im Anbau von Mandeln, Walnüssen und Haselnüssen als Streuobst liegt, kann derzeit nicht bewertet werden, da hierzu kaum Erfahrungen oder Erhebungen vorliegen. Ein Projekt mit dem Titel „Klimawandelanpassung im Streuobst – Potenzialstudie für klimaresiliente Bewirtschaftungssysteme und Erprobung alternativer Baumarten und Anbausysteme“, das aktuell auf Initiative der Landtagsfraktion GRÜNE vergeben wird, soll tiefere Erkenntnisse generieren.

Zur Mandel kann jedoch grundsätzlich festgestellt werden, dass aufgrund der frühen Blüte ab ca. Mitte Februar, die für eine Wirtschaftlichkeit erforderliche Ertragssicherheit fehlt. Unbeschadet davon muss marktseitig auch eine Nachfrage bestehen, die entsprechende Erlöse generieren kann, um die erforderlichen Investitionen in Anbau und Vermarktung mit auszulösen und abzusichern.

6. wie sich die rechtliche Situation bezüglich der Nutzung grüner, steuerbegünstigter Nummernschilder für Nutzfahrzeuge generell und im Streuobstbau im Speziellen darstellt und welche Möglichkeiten existieren und ggf. auch schon ergriffen wurden, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass diese für Streuobstwiesen-Bewirtschaftende zugelassen werden;

Zu 6.:

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) für das Halten von Zugmaschinen und weiterer in dieser Vorschrift beschriebenen Fahrzeuge gilt nur, sofern die Fahrzeuge tatsächlich und ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Für die Entscheidung, ob im Einzelfall ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, sind die Vorschriften des Bewertungsrechts heranzuziehen. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben setzt dies eine gewisse Gewinnerzielungsabsicht, zumindest jedoch die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr in Form einer regelmäßigen Vermarktung, voraus.

Die bloße Nutzung eines Fahrzeugs im Rahmen einer lediglich äußerlich der landwirtschaftlichen Tätigkeit ähnlichen oder nahekommenden Art und Weise allein, reicht für eine Steuerbefreiung nicht aus.

Die Zollverwaltung prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen einer Gesamtschau unter Heranziehung verschiedener Kriterien.

Die Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen ohne Verkauf der Produkte erfolgt häufig nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sodass nach derzeitiger Rechtslage eine Kraftfahrzeugsteuerpflicht für die hierfür eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge besteht.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat sich in den letzten Jahren bereits mehrfach an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt und sich für eine Ausweitung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 KraftStG eingesetzt, unter anderem für die Pflege von Streuobstbeständen. Die Vorschläge wurden jedoch nicht aufgegriffen.

7. welche Projekte von Kommunen, Landschaftserhaltungsverbänden und soweit bekannt weiterer Verbände in Baden-Württemberg beispielhaft im Bereich der Verwertung von Streuobst-Schnittgut angesehen werden;

Zu 7.:

Die Verbesserung oder Etablierung kommunaler Strukturen für die Schnittgutverwertung ist eine wesentliche Zukunftsfrage zum Erhalt der Streuobstwiesen.

Grundsätzlich muss differenziert werden zwischen Baumschnitt und Grünschnitt.

Gute Beispiele für die Verwertung von Baumschnitt gibt es in zahlreichen Kreisen, angefangen von kommunalen Sammelplätzen für Schnittgut (z. B. im Landkreis Ludwigsburg) bis hin zu Abholungen durch die Kreisabfallverwertungsgesellschaften an den Flurstücken direkt (z. B. in den Landkreisen Esslingen und Waiblingen).

Das Forschungsprojekt „Biogas Saisonal Flexibilisiert“ (BioSaiFle), das federführend von der Universität Stuttgart durchgeführt wurde, hat sich Fragen der Nutzung von Extensiv- und Biotopgrünland zur Biogaserzeugung im Landkreis Reutlingen gewidmet (Projektlaufzeit 2017 bis 2022).

Grünschnitt, der in Kompostier- oder Biogasanlagen eingesetzt werden soll, muss in der Regel vorbehandelt werden, weil faserige Anteile die Transportbänder von Kompostieranlagen und technischen Einrichtungen von Biogasanlagen behindern können.

Über das Vorhandensein von Verwertungsmöglichkeiten hinaus sind auch die relevanten Regelungen bei der weiteren Verwertung, z. B. in einer Biogasanlage, zu beachten, wobei es sich hier um Bundesgesetze und -verordnungen handelt.

Außerdem bräuchte es eine Erleichterung für die landwirtschaftliche Vergärung bzw. eine Freistellung von der Hygienisierungspflicht von der landwirtschaftlichen Fachbehörde, damit Aufwüchse aus der Landschaftspflege leichter in landwirtschaftlichen Anlagen (Biogas oder Kompostierung) verwendet werden könnten.

Der Grünschnitt (Mahd) ist Landschaftspflegematerial und damit per Definition als Bioabfall eingestuft, den es hochwertig zu verwerten gilt (§ 3 Absatz 7, §§ 6–8 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). § 11 KrWG regelt die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle. Dies konkretisiert die Bioabfallverordnung für Bioabfälle, aus denen Dünger hergestellt wird, sei es in der Kompostierung oder nach einer Vergärung (Biogasgewinnung) und anschließender Aufbereitung des Gärrestes zu Kompost. Die BioabfallVO regelt, ob und auf welche Weise Bioabfälle zu behandeln und welche Verfahren hierbei anzuwenden sind. Im Vordergrund steht dabei immer die Pflicht zu einer hochwertigen Verwertung. Hier können einzelne Verwertungsmaßnahmen einen Vorrang oder einen Gleichrang einnehmen. So ist bei Landschaftspflegematerial neben der Kompostierung auch die Kaskadennutzung als gleich hochwertig einzuschätzen. Kaskadennutzung bedeutet in diesem Fall die Kopplung von Vergärung und Kompostherstellung.

Handelt es sich um Grünschnitt von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, dann kann dieser als Nebenprodukt auch in landwirtschaftlichen Biogasanlagen verwertet werden. Anders verhält es sich aktuell bei Grünschnitt, der von nicht-landwirtschaftlich genutzten (privaten) Flächen stammt, weil dieser bislang als Bioabfall eingestuft wird. Diese Aufwüchse können daher bislang nur in landwirtschaftlichen Biogasanlagen eingesetzt werden die auch eine Zulassung als Bioabfallvergärungsanlage haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu werden derzeit geprüft. Die Bioabfallverordnung verlangt die Hygienisierung. Damit wird die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten wirksam unterbunden (ein Hauptanliegen der Verordnung).

„Private“ Landschaftspflegematerialien sind – anders als der Grünschnitt von Hausgärten – nicht überlassungspflichtig an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dies sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise. Somit sind sie auch nicht von dem Gebührensystem der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Siedlungsabfälle erfasst. Dies hat zur Folge, dass bei Mengen, die die haushaltsüblichen Mengen überschreiten, eine Abgabe z. B. an kommunalen Grünsammelplätzen, kostenpflichtig ist, die Leistung also bezahlt werden muss. Wollen Städte oder Kreise den Erhalt von privaten Obstbaumwiesen fördern, könnte dazu im Gemeinderat oder Kreistag ein entsprechender Haushaltstitel geschaffen werden, der Eigentümerinnen und Eigentümern der Streuobstwiesen finanzielle Erleichterungen verschafft.

Landschaftspflegematerial kann direkt bei Behandlungsanlagen wie Bioabfallvergärungsanlagen, Kompostwerken, Biomassekraftwerken oder aber auch an den über 1 000 Grünsammelplätzen in Baden-Württemberg abgeliefert werden. Von Letzteren gehen die Materialien in die entsprechenden Verwertungsanlagen für Grüngut (Kompostierung, Bioabfallvergärung).

8. welche Maßnahmen mit welchen Erfolgen die Landesregierung in die Wege geleitet hat, um Kleinbrennereien mit Wegfall des Branntweinmonopols zum 1. Januar 2018 zu unterstützen – unter Angabe zur Entwicklung der Anzahl der Kleinbrennereien und Stoffbesitzer im Land je Jahr seit 2018;

Zu 8.:

Baden-Württemberg ist bei den Klein- und Obstbrennereien das am stärksten vom Wegfall des Branntweinmonopols zum 1. Januar 2018 betroffene Land. Mehr als die Hälfte der Abfindungsbrennereien in Deutschland befinden sich in Baden-Württemberg.

Daher gibt es im Land verschiedene Förderprogramme zur Unterstützung der Klein- und Obstbrennereien. Gefördert werden z. B. Investitionen in die Modernisierung der Brenngeräte sowie Verkaufsräume für die landwirtschaftliche Direktvermarktung im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung – Teil Diversifizierung.

In begrenztem Umfang und soweit es den Zielen des jeweiligen Gebietes entspricht, kommt auch eine Förderung über LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale – Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft), PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt), Biosphärengebiete, Naturparke oder ELR (Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum) in Frage. Hinzu kommen verschiedene Möglichkeiten der Streuobstförderung im Rahmen der Streuobstkonzepktion des Landes, z. B die Förderung Baumschnitt-Streuobst.

Für die erfolgreiche Vermarktung ihrer Produkte können die Brennereibetriebe das Qualitätszeichen Baden-Württemberg, das Biozeichen Baden-Württemberg und die durch die EU geschützte geografischen Angabe nutzen und auf diese Weise von den Möglichkeiten des Gemeinschaftsmarketings mit diesen Qualitätsprogrammen profitieren. Eine Auswertung darüber, wie viele Brennereibetriebe die verfügbaren Förderinstrumente in Anspruch genommen haben, gibt es nicht.

Darüber hinaus tragen Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote des Landes für Klein- und Obstbrennerinnen und -brenner, wie z. B. die Zusatzausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Brennereiwesen an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg (LVWO) und an der Landwirtschaftlichen Fachschule beim Amt für Landwirtschaft in Offenburg, die Meisterprüfung im Beruf Brennerin oder Brenner (in Kooperation mit Bayern), durchgeführt vom Regierungspräsidium Freiburg, sowie die Brennereikurse der Universität Hohenheim dazu bei, die hohe Fachkompetenz bei der Herstellung und Vermarktung hochwertiger Obst- und Edelbrände auch künftig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zudem fördert das Land das Projekt „Qualitätssicherung von Streuobst-Destillaten“ der Universität Hohenheim. Mit dem Projekt sollen zukunftsorientierte Klein- und Obstbrennereien bei der Neuausrichtung ihres Betriebes in Kooperation mit der Universität Hohenheim (Institut für Hefegenetik und Gärungstechnologie) durch Wissenstransfer unterstützt werden. Auch das Kompetenzteam Brennerei an der LVWO hat zum Ziel, den Wissenstransfer zwischen Forschung und Kleinbrennerei zu verbessern und die Kleinbrennerinnen und -brenner bei fachlichen Fragestellungen zu unterstützen.

Trotz dieser Unterstützung hat die Anzahl an Abfindungsbrennereien in Baden-Württemberg, aber auch deutschlandweit, insbesondere aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, durch das entsprechend angepasste Alkoholsteuergesetz und der Altersstruktur der Brennerinnen und Brenner weiter abgenommen. Die unten stehende Tabelle stellt die Entwicklung der Anzahl von Kleinbrennereien sowie Stoffbesitzerinnen und -besitzern in Deutschland dar. Separate Daten für das Land Baden-Württemberg liegen nicht vor.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
aktive Abfindungsbrennereien	13 784	14 856	13 648	12 893	11 174
nachrichtlich aufgetretene Stoffbesitzerinnen und -besitzer	41 520	59 005	37 093	34 930	24 436

9. inwiefern sich Streuobstwiesen als Kohlenstoffspeicher in der Landschaft analog zum Grünland und zum Wald eignen und welche Maßnahmen sie ggf. unternimmt, um den Streuobstbau in der nationalen und internationalen Diskussion um Anreiz- oder Handelssysteme für Kohlenstoffspeicherung oder auch für Agroforstförderung ins Spiel zu bringen und zu befördern;

Zu 9.:

Auf Initiative des Dachverbands Nationale Naturlandschaften e. V. wurde bundesweit in mehreren Biosphärenreservaten und einem Naturpark ein innovativer Ansatz der Finanzierung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen entwickelt, der durch ein Forschungsprojekt des DUENE e. V. (Dauerhaft Umweltgerechte Entwicklung von Naturräumen der Erde) am Institut für Botanik und Landschaftsökologie der Universität Greifswald begleitet wurde. Das Projekt wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördert und nimmt auch Streuobstwiesen ins Visier. Laut den vorläufigen Projekterkenntnissen eignen sich Streuobstwiesen eher für ideelle Naturschutzzertifikate wie Ökowertpapiere, denn die vielfältigen Biodiversitätsaspekte einer Streuobstwiese sind schwer mess- und abbildbar.

Im November 2022 legte die Europäische Kommission einen ersten Vorschlag für einen EU-weiten freiwilligen Rahmen zur zuverlässigen Zertifizierung hochwertiger CO₂-Entnahmen vor. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hatte sich im Rahmen der öffentlichen Konsultation in den Prozess eingebracht. Der Kommissionsvorschlag wird nun im Einklang mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert.

Mit Unterstützung einer Expertengruppe plant die Kommission, maßgeschneiderte Zertifizierungsmethoden für die verschiedenen Arten von Maßnahmen zur CO₂-Entnahme zu entwickeln. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen daher keine validen Erkenntnisse über die systematische und standardisierte CO₂-Bilanzierung für eine Inwertsetzung in CO₂-Zertifikaten im Wald oder auf Grünland vor, die auf das Ökosystem der Streuobstwiese übertragbar wären.

Wird Kohlenstoff dauerhaft in landwirtschaftlichen Böden gespeichert, ergibt sich daraus eine Senkenfunktion und folglich ein negativer Wert für die Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft. Neben dem Aufbau von Humus in landwirtschaftlichen Böden finden parallel dazu Abbauprozesse von Humus statt, welche wiederum zur Freisetzung von CO₂ in die Atmosphäre führen.

Wie stark diese Abbauprozesse sind, hängt von vielen Faktoren ab, die nicht alle durch die Landwirte beeinflussbar sind. Nicht beeinflussbar sind beispielsweise die Standortfaktoren (z. B. Bodenart, Niederschlag, Temperatur). Als Gleichgewicht all dieser humusaufbauenden und humusabbauenden Faktoren ergibt sich der standortspezifische Humusgehalt. Unkalkulierbar ist der Humusabbau u. a. in Bezug auf die Klimaerwärmung. Höhere Temperaturen beschleunigen den Abbau von Humus und senken dadurch die Humusgehalte der Böden. Da die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoff in Form von Humus folglich mittel- und langfristig nicht garantiert ist, ist die CO₂-Zertifizierung gerade im Bereich Humus sehr risikobehaftet. Steigende Humusgehalte in landwirtschaftlichen Böden attestieren einem landwirtschaftlichen Betrieb heute eine klimafreundliche Wirtschaftsweise, obwohl es möglich ist, dass der in Humus gespeicherte Kohlenstoff mittel- und langfristig wieder an die Atmosphäre abgegeben wird.

Das Ergebnis der Vorschläge und Weiterentwicklungen auf EU-Ebene sollte abgewartet werden.

10. wie sich der Klimawandel im Speziellen auf die Streuobstwiesen inklusive ihrer Artenvielfalt, Obstarten und Obstsortenvielfalt und die Verbreitung von Schadinsekten in Baden-Württemberg auswirkt und vermutlich auswirken wird und welche konkreten Maßnahmen für mehr Klimaresilienz der Streuobstwiesen erforderlich sind;

Zu 10.:

Daten zu Forschungsergebnissen liegen der Landesregierung hierzu nicht vor. Aktuell fördert die Baden-Württemberg-Stiftung das Projekt „Streuobstwiesen im Klimawandel (STIK): Transformation hin zu einer resilienten Kulturlandschaftsbewirtschaftung“ (Projektlaufzeit Mitte 2021 bis Mitte 2024), das sich in Teilen diesen Fragen widmet.

Das Projekt „Klimawandelanpassung im Streuobst – Potenzialstudie für klimaresiliente Bewirtschaftungssysteme und Erprobung alternativer Baumarten und Anbausysteme“ sowie der Projektantrag des Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee (KOB) im Rahmen des 8. Aufrufs zur Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Entwicklung von Strategien und Konzeptplan für einen zukunftsorientierten und an den Klimawandel angepassten Streuobstbau“ sollen weitere Erkenntnisse zu dieser Fragestellung liefern.

11. welche Möglichkeiten es ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg aber auch in anderen Bundesländern gibt, die Vermarktung von Tafelobst aus Streuobstbau in die Aktivitäten der Länder bei Ernährung von Kindern und Jugendlichen bei Schulobst, in Ernährungszentren (des Landes), in der Direktvermarktung und in der Vermarktung im Lebensmitteleinzelhandel, wie z. B. im Schwäbischen Streuobstparadies, zu befördern;

Zu 11.:

Streuobst kann im Rahmen des EU-Schulprogramms in Baden-Württemberg in den teilnehmenden Schulen und Kitas verteilt werden, sofern es den Vorgaben für beihilfefähige Produkte entspricht. Den teilnehmenden Einrichtungen steht es außerdem frei, ergänzend zu den Produkten, die über das EU-Schulprogramm verteilt werden, weitere (Streuobst-)Produkte auf eigene Rechnung zu beziehen.

Die Produktabgabe muss pädagogisch begleitet werden. Hier kann von den Schulen und Kitas das Thema Streuobst aufgegriffen werden, z. B. durch die Beobachtung einer Streuobstwiese über das Jahr hinweg, durch das Sammeln von Streuobst und die anschließende Safterstellung oder auch durch die Verkostung verschiedener Apfelsorten.

Im Bereich der Ernährungsbildung unterstützt das Land die Einrichtungen bei der pädagogischen Begleitung des EU-Schulprogramms im Rahmen der Landesinitiative BeKi (Bewusste Kinderernährung). Über BeKi werden unter anderem Elternveranstaltungen, Erzieher- und Lehrkräftefortbildungen sowie praktische Einheiten in Schulen und Kitas angeboten.

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind keine Aktivitäten zur Integration von Streuobst ins EU-Schulprogramm in anderen Ländern bekannt.

In den Ernährungszentren des Landes liegt ein Schwerpunkt der Ernährungsbildungsarbeit auf nachhaltiger Ernährung und in der Wertschätzung heimischer Lebensmittel. In die Aktivitäten auf Landkreisebene zu Streuobst sind die Ernährungszentren regelmäßig eingebunden und aktiv beteiligt.

Mit der angestrebten Einführung eines QZ Streuobst bieten sich für die Zeichennutzerinnen und -nutzer vielfältige Möglichkeiten, auch im Tafelobstbereich (s. auch Ziff. 1). So ist es z. B. möglich, am Programm „Schmeck den Süden – Genuss außer Haus“ teilzunehmen, die Fördermöglichkeiten über die Entwicklungs- und Marketingprojekte der MBW Marketinggesellschaft mbH in Anspruch zu nehmen und von weiteren Maßnahmen des Gemeinschaftsmarketings im Land, wie der Regionalkampagne „Natürlich. VON DAHEIM“, zu profitieren.

Auch die Vermarktung von Streuobst als Tafelobst über die Direktvermarktung ist möglich. Investitionen in diesem Bereich können ggf. über die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen gefördert werden. Ein Vorteil der direkten Abgabe an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist es, dass die Produkte in diesem Fall von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vermarktungsnormen ausgenommen sind.

Zudem setzt sich der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e. V. für die Vermarktung traditioneller Obstsorten aus Streuobstwiesen an ausgewählte Lebensmitteleinzelhändlerinnen und -händler in der Region seit 2020 ein. Der Verkauf der alten Sorten in den Supermärkten war bisher nach eigenen Angaben ein großer Erfolg. Um die Vermarktung von Tafelware weiter auszubauen, wird das Projekt gefördert. Im o. g. EIP-Projekt des KOB (Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee) gibt es ein Arbeitspaket, das sich mit der Lagerung von Tafelobst aus Streuobst befasst.

12. wie viele Fälle der Landesregierung seit Inkrafttreten des Biodiversitätsstärkungsgesetzes im Juli 2020 bekannt sind, in denen Ausnahmegenehmigungen zur Rodung von nach § 33a Landesnaturschutzgesetz geschützten Streuobstbeständen durch die unteren Naturschutzbehörden der Kreise genehmigt und wie viele Anträge abgelehnt wurden (tabellarisch nach Kreisen).

Zu 12.:

Die Übersicht ist in *Anlage 2* (Fälle bis 31. Dezember 2022 und Fälle ab 1. Januar 2023) angefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge von Kommunen in der Regel nicht ohne Vorbesprechung mit den zuständigen Stellen gestellt werden. Fast jeder Antrag wird daher gegenüber der ursprünglichen Planung angepasst. Anträge, die keine Aussicht auf Erfolg haben, werden daher in der Regel nicht gestellt oder vor einer Ablehnung zurückgezogen. Über die Anzahl der dadurch nicht gestellten oder modifizierten Fälle wird keine Statistik geführt. Aus dem Verhältnis der abgelehnten Anträge zu den genehmigten Anträgen lassen sich daher keine statistischen Rückschlüsse ziehen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage 1

Sortengärten in Baden-Württemberg

Streuobstmuseum der Stadt Bruchsal
Obstlehrgarten Rheinau-Helmlingen
Lehrgarten "Weiler zum Stein" in Leutenbach
Lehrgarten "Märzenquelle" in Neidenstein
Obstbaumweg "Schneiz" in Neidenstein
Ottersdorfer Obstlehrpfad
Lehrgarten Kirchentellinsfurt
Sortengarten Linsenhofen
Mostbirnenlehrpfad Bad Boll
Sortengarten Echterdingen
Sortenmuseum Kieselbronn
Lehrpfad Streuobstwiese "Kressart" in Stuttgart
Museumsobstgarten Filderstadt
Obstsortenlehrpfad Schlierbach
Lehrgarten "Oberes Eichach" in Otterdingen
Lehrpfad Erlaheim
Sortengarten Gruol
Sortengarten Balingen
Obstlehrpfad Frickenhausen
Staatsdomäne Kapfenburg
Streuobstpfad Walddorf-Altensteig
Apfellehrpfad Rauenstein
Lehr- und Vereinsgarten Kerkingen
Streuobstwiesen-Lehrpfad Neckarweihingen
Obstbaumlehrpfad Denkingen-Spaichingen
Obstlehrpfad Waldulm
Lehrgarten am Schloss Neubronn
Wildobstlehrpfad Leidringen
Obstlehrgarten Ittersbach
Binauer Apfelgarten
Streuobstlehrpfad Richen
Patenbaumprojekt Zaberfeld
Lehrgarten Nehren
Lehrgarten Kiebingen
Lehrgarten Arnbach
Mostbirnenlehrpfad Aufhausen
Kreis-Sortengarten Rems-Murr-Kreis
"Pfarrgütle" Aspach
Obstlehrpfad Hohenstaufen
Altsorten-Muttergarten Bissingen an der Teck
Obst-Gen-Garten Bad Schönborn
Obstlehrpfad Waldburg
Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach
Lehrgarten "Im Auchttert" in Belsen
Obstbaulehrpfad "Alter Morgen" in Belsen
Obstsortenmuseum "Hart" in Belsen
Staatsdomäne Hohrainhof
Obstlehrpfad Frickingen
Obstsortenmuseum Pliezhausen
Lehrgarten Bodelshausen
Dettinger Kirschenweg

Radolfzeller Streuobst Sortengarten
Streuobstwiese Rosenberg
Streuobstwiese "Löschenerack"
Obstlehrpfad im Eggenertal
Streuobsterlebniswege Herrenberg
Obstlehrpfad Baumerlenbach
Streuobstlehrpfad Moos-Bohlingen
Streuobstpfad Weinstadt
Obst- und Beerengarten Leutenbach
Obstlehrpfad Urbach
Obst- und Naturlehrpfad Ostfildern
Sortengarten Hochburg
Obstlehrgarten Deizisau
Kernobstlehrpfad Bad Ditzgenbach
Kernobstlehrpfad Gingen
Kernobstlehrpfad Zell
Obstlehrpfad Zillhausen
Botanischer Garten der Universität Tübingen
Sortenerhaltungszentrale Bavendorf
Lehrgarten Bittenfeld
Lehr- und Versuchsgarten für Obstbau Opfingen
Birnsortengarten "Unterer Frickhof"
Biotop Streuobstwiese 'Reiselhau' in Auingen
Schaugarten und städt. Obstanlage Bad Urach
Altenburger Schul- und Muster-Streuobstwiese
Obstbaumuseum Metzingen-Glems
Brennobstsorten und Wildobst in Riederich
Lehrgarten Ahnenhaus Pliezhausen
Streuobstwiese am Streuobstzentrum Schwäbisch Gmünd
Panoramaweg Streuobst in Mössingen
Obstbaumlehrpfad Bad Saulgau
Lehrpfad Heimische Gehölze in Pfullingen
Streuobst-Lehrpfad Eisingen/Fils
Lehrgarten Metzingen
Sortengarten Hemmenhofen
Apfel- und Weinspazierweg in Immenstaad
Streuobstlehrpfad Stockach
Bodensee-Obstmuseum in Frickingen
Streuobstwiese des Botanischen Gartens der Universität Ulm
Streuobstlehrpfad beim Oberholz in Göppingen
Streuobsterlebnis Sulzfeld
Lehr- und Schaugarten Hardt in Mössingen
Kreislehrgarten Biberach
Streuobstwiese Mahden
Lehrpfad Dettingen
Lehrgarten des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen
Botanischer Garten Heilbronn

Anlage 2
Übersicht Genehmigungsverfahren nach §33a NatSchG
Erfassungszeitraum: **bis 31.12.2022**

RP Bezirk	Kreis	vom Antrag auf Umwandlung umfasste Streuobst Fläche in m ²	tatsächlich genehmigter Flächenumfang in m ²	Anmerkungen
S	BB	20.424	16.104	Antrag über 4.320 m ² zzt in Überarbeitung durch Antragsteller
S	ES	64.241	62.851	
S	GP	15.900	15.900	500 m ² mit Baugenehmigung
S	HN	5.560	5.560	
S	KÜN	5.536	5.536	
S	LB	28.622	24.032	
S	WN	26.639	26.071	
S	SHA	20.962 + 11 Obstbäume	21.845 + 11 Obstbäume	ca. 11.400 m ² derzeit noch im Genehmigungsverfahren; ca. 9.500 m ² rechtswidrige Rodung ohne Antrag
FR	RW	5.900	5.250	
FR	OG	15.549	15.549	
FR	KN	15.730	8.700	für 8.700 m ² wurde der Antrag vor Bescheidung zurückgezogen
FR	VS	2.900	2.900	
KA	KA	mehrere Bäume	6.311	
KA	PF	12.470	12.470	
KA	CW	38.169	29.803	8.366 m ² derzeit noch im Genehmigungsverfahren
KA	RA	171.800	171.800	
TÜ	BC	410	410	
TÜ	UL	13.967	13.967	
TÜ	FN	12.625	1.540	
TÜ	TÜ	./.	./.	drei Anträge im Genehmigungsverfahren
TÜ	SIG	2.670	2.670	
TÜ	RT	11.760	11.760	
Summe in ha		ca. 49 ha	ca. 46 ha	

Anlage 3
Übersicht Genehmigungsverfahren nach §33a NatSchG
Erfassungszeitraum **ab 1.1.2023**

RP Bezirk	Kreis	vom Antrag auf Umwandlung umfasste Streuobst Fläche in m ²	tatsächlich genehmigter Flächenumfang in m ²	Anmerkungen
S	GP	1.915 + 2 Bäume		alle 4 Anträge im Genehmigungsverfahren
S	LB	2.375	2.375	
S	AA	770		Antrag im Genehmigungsverfahren
FR	OG	1.397	1.397	
FR	KN	7.226 + 3 Bäume	560	6.666 m ² im Genehmigungsverfahren
FR	FR	3.800	3.700	
KA	RA	1.000		Antrag im Genehmigungsverfahren
KA	CW	56.012	300	fünf Anträge (ca. 55.700 m ²) im Genehmigungsverfahren
KA	KA	35.674	14.574	21.100 m ² im Genehmigungsverfahren
KA	BAD	6.186		Antrag im Genehmigungsverfahren
TÜ	BL	16.000	16.000	10.000 m ² im Genehmigungsverfahren
TÜ	RV	12.721	12.721	
Summe in ha		ca. 15 ha	ca. 6 ha	